ERZGEBIRGE

DIE ERLEBNISHEIMAT

B e i t r a g s o r d n u n g
des Tourismusverbandes Erzgebirge e. V.

Auf der Grundlage der Satzung der Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. (TVE) **(§ 6)** und des dazu von der Mitgliederversammlung am 04.07.2023 gefassten Beschlusses sind die Mitglieder des TVE verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge auf Basis der Rechnungsstellung durch den TVE zu zahlen. **Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge der Landkreise, Städte und Gemeinden erfolgt auf der Basis der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Übernachtungen gewerblich genutzter Gästebetten und der Einwohner per 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvergangenen Jahres.**
Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr geleistet.
Die Mitgliedsbeiträge dienen neben finanziellen Zuwendungen und eventuellen anderen Einnahmen dem TVE zur Deckung seiner Aufwendungen entsprechend den in der Satzung getroffenen Festlegungen.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Landkreise

Ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt eine jährliche Berechnung der Beiträge der Landkreise auf Basis der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes auf der Grundlage von 0,50 € je Einwohner und 0,10 € je Übernachtung.

Als Grundlage für die Berechnung dienen die in der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes ausgewiesenen Einwohnerzahlen per 31.12.2022 sowie die Übernachtungszahlen der gewerblichen Übernachtungen per 31.12.2022 sowie die als Quotient aus Einwohnerzahl und Zahl der Übernachtungen ermittelte Kennzahl „Tourismusintensität“.

Die Berechnungsformel ist der Beitragsordnung als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Beitragsordnung.

1.2 Städte und Gemeinden

Als Grundlage für die Berechnung dient die amtliche Statistik des Statistischen Landesamtes bezogen auf die gewerblichen Übernachtungen und Einwohner des Verbandsgebietes.

Bei Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben werden statistisch keine Übernachtungen ausgewiesen. Bei diesen Kommunen werden Durchschnittswerte angesetzt. Diese ergeben sich aus der Summe aller Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben geteilt durch die Anzahl an Betrieben in diesen Kommunen.

Alternativ haben die Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben die Möglichkeit, ihre Übernachtungen in diesen gewerblichen Betrieben schlüssig und nachvollziehbar bis 15.12. des Vorjahres an den TVE zu melden. Die Summe dieser gemeldeten Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben wird dann mit 0,27 € multipliziert s. 1.2.2.

Ferner findet eine Deckelung der Beitragshöhe statt.

1.2.1 Grundbeitrag 0,30 € je Einwohner

1.2.2 Übernachtungsbeitrag 0,27 € je gewerblicher Übernachtung

Übernachtungen in Kurkliniken, Jugendherbergen und Kindererholungsheimen werden der jeweiligen Mitgliedskommune abweichend davon mit 0,07 € je Übernachtung ermäßigt berechnet.
Jede Kommune ist verpflichtet, die Zahl der ermäßigt zu berücksichtigen Übernachtungen jährlich schlüssig und nachvollziehbar bis zum 15.12. des Vorjahres nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, wird vom TVE eine geschätzte Zahl als Basis für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

1.2.3 Mindest-Mitgliedsbeitrag 500,00 €

1.2.4 Deckelung des Beitrages

Falls die Berechnung nach vorstehenden Bestimmungen einen Beitrag ergibt in

Höhe von	dann Deckelung
(nachrichtlich: unter 20.000 €	keine Deckelung)
20.000 bis 24.999 €	auf 20.000 €
25.000 bis 34.999 €	auf 25.000 €
35.000 bis 49.999 €	auf 35.000 €
50.000 bis 79.999 €	auf 45.000 €
ab 80.000 €	auf 55.000 €

1.3. Örtliche Tourismusorganisationen
(Gesellschaften, Vereine, Zweckverbände, etc.)

1.3.1 - bei direkter Mitgliedschaft der Kommune im TVE 125,00 €

1.3.2. - ohne direkte Mitgliedschaft der Kommune im TVE (vgl. 1.2)
0,30 € / je Einwohner
0,27 € / je Übernachtung

1.4 Beherbergungsbetriebe

1.4.1 Hotels/Gasthöfe/Pensionen/Ferienhäuser, -wohnungen, Privatzimmer

Grundbeitrag	100,00 €
Für Betriebe mit mehr als 20 Betten: zusätzlich je Bett	5,00 €

Der Gesamtbeitrag ist auf 1.200,00 € gedeckelt.

1.4.2 Campingplätze 220,00 €

1.4.3 Jugendherbergen, Kindererholungs- und Schullandheime 160,00 €

1.5 Gastronomiebetriebe (ohne Beherbergung) 160,00 €

1.6 Freizeit- und Kultureinrichtungen 250,00 €

1.7 Sport-, Reit-, Heimat-, Gebirgs-, Bergbau-, Wander- u. Kulturvereine 65,00 €

1.8 Weitere juristische Personen (sofern nicht oben angegeben)

- bis 5 Beschäftigte (Kleinunternehmer/Freiberufler)	160,00 €
- ab 5 Beschäftigte	320,00 €

1.9	**Kammern und Wirtschaftsverbände**	3.100,00 €
1.10	**Sparkassen und Finanzinstitute**	auf Beschluss des Vorstandes
1.11	**Natürliche Personen**	75,00 €
1.12	**Sonstige ordentliche Mitglieder**	auf Beschluss des Vorstandes

2. Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung. Der Vorstand des TVE ist ermächtigt, die Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren. Der Mitgliedsbeitrag sollte pro Jahr für juristische Personen mindestens **630,00 €** und für natürliche Personen mindestens **65,00 €** betragen.

3. Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien. Dies trifft bei gegenseitiger Mitgliedschaft und für Mitgliedschaften gemeinnütziger Vereine oder Einrichtungen zu, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes des TVE dienen, sowie bei Ehrenmitgliedern.

4. Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Sockelbetrag. Mehrzahlung ist möglich.

5. Fälligkeit

Zahlungsziel:	bis 20.000,00 €	bis 31.01. d. J.
	über 20.000,00 €	50% bis 31.01. d. J. / 50 % bis 30.06. d. J.

Der geschuldete Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto bei der Erzgebirgssparkasse, IBAN: DE98 8705 4000 3319 0013 28, BIC: WELADED1STB zu überweisen.

Bei einem Beitritt im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Dynamisierung der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Stand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorvergangenen Jahres im Vergleich zum Stand des Jahres davor.

Angepasst werden können sowohl die in der Beitragsordnung geregelten Grundbeiträge (je Einwohner bzw. je Übernachtung) und Fixbeiträge als auch alle anderen die Höhe des Beitrages beeinflussenden Regelungen einschließlich Deckelungen.

Die Anpassung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

7. Gerichtsstand

Sofern nach den zivilprozessualen Vorschriften eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig wäre, ist Gerichtsstand der Sitz des TVE.

8. Übergangsregelung

Die Mitgliedsbeiträge, die die Städte und Gemeinden nach Abschnitt 1.2 zu entrichten haben, werden im Jahr 2024 um 25 % der Erhöhung gegenüber 2023 ermäßigt, um ihnen eine stufenweise Erhöhung gegenüber dem bisherigen Beitrag zu gewähren. Der im Jahr 2024 zu zahlende Mitgliedsbeitrag der Städte und Gemeinden errechnet sich demgemäß wie folgt:

Mitgliedsbeitrag 2024 nach Abschnitt 1.2 abzgl. 25 % der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages 2024 gegenüber dem Mitgliedsbeitrag 2023

9. Wirksamwerden

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2023 Beschluss-Nr. MV 01/0123. Sie löst die bis dahin geltende Beitragsordnung vollständig ab.

Anlage 1

Berechnung der Beiträge der Landkreise

Basis: Übernachtungszahlen Ü
- Ü-ERZ
- Ü-MSN
- Ü-SOE

Einwohnerzahlen E
- E-ERZ
- E-MSN
- E-SOE

Quotient aus Ü und E ist die Kennzahl „Tourismusintensität“ T (wird auf zwei Nachkommastellen gerundet)
- T-ERZ
- T-MSN
- T-SOE

T-ERZ+T-MSN+T-SOE = T-Gesamt

Der Beitrag der Landkreise setzt sich aus zwei Teilsummen zusammen.

a) E x 0,50 € = Teilsumme 1
b) Ü x 0,10 € x T ./. T-Gesamt = Teilsumme 2
c) Gesamtbeitrag = Teilsumme 1 + Teilsumme 2

Beispiel: Berechnung für 2024 auf Basis der statistischen Zahlen von 2022

Ü-ERZ = 1.561.936
Ü-MSN = 305.397
Ü-SOE = 439.690

E-ERZ = 319.711	daraus errechnet:	T-ERZ = 4,88
E-MSN = 117.062		T-MSN = 2,61
E-SOE = 40.702		T-SOE = 10,80
		T-Gesamt = 18,29

Beitrag Erzgebirgskreis (ERZ):

319.711 x 0,50 € = 159.856 € (Teilsumme 1)

1.561.936 x 0,10 € x 4,88 / 18,29 = 41.674 € (Teilsumme 2)

159.856 € + 41.674 € = 201.530 € Gesamtbeitrag

Beitrag Landkreis Mittelsachsen (MSN):

117.062 x 0,50 € = 58.531 € (Teilsumme 1)

305.397 x 0,10 € x 2,61 / 18,29 = 4.358 € (Teilsumme 2)

58.531 € + 4.358 € = 62.889 € Gesamtbeitrag

Beitrag Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE):

40.702 x 0,50 € = 20.351 € (Teilsumme 1)

439.690 x 0,10 € x 10,80 / 18,29 = 25.963 € (Teilsumme 2)

20.351 € + 25.963 € = 46.314 € Gesamtbeitrag